

Lfd	Mitglieder	Abstimmungs-
Beschluss		ergebnis
Nr.	Gesamt anwesend zahl und stimm- berechtigt	für - gegen den Beschluss

Behandelter Gegenstand – Inhalt des Beschlusses

155 13 12 12 0

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit
Grünordnungsplanes SO Photovoltaik „Radldorf-West III“;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **17.09.2024 bis 17.10.2024**.

Der GR nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren.

Von Seiten der Bevölkerung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange brachte folgendes Ergebnis: [Anlage 7]

Beschluss:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes SO Photovoltaik „**Radldorf-West III**“ wird entsprechend der vorgebrachten Einwendungen und unter Berücksichtigung der heutigen Abwägung nochmals überarbeitet bzw. ergänzt.

Der B-/GOP-Entwurf wird in der geänderten Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Planentwurf nach Maßgabe des §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:
94369 Rain, den 06.11.24

Verwaltungsgemeinschaft Rain

I.A.
H. Wagner, Geschäftsstellenleiter



I. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN HABEN KEINE BEDENKEN UND/ODER HINWEISE ZUR VORGELEGTEN PLANUNG

Träger öffentlicher Belange/Behörden	Stellungnahme vom	Inhalt	Beschlussvorschlag
Bayernwerk Netz GmbH Eugenbacher Straße 1 84032 Altdorf	26.09.2024 nur für B-Plan	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Deutsche Telekom Technik GmbH Bajuwarenstraße 4 93053 Regensburg	20.09.2024 für FNP + B-Plan	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern Dr.-Schlögl-Platz 1 94405 Landau a. d. Isar	23.09.2024 nur für B-Plan	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

II. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT

Träger öffentlicher Belange/Behörden	Stellungnahme vom	Inhalt	Beschlussvorschlag
Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiete Leutnerstraße 15 94315 Straubing	11.10.2024 für FNP + B-Plan	(vgl. Stellungnahme)	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Zu 1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet und außerhalb wassersensibler Bereiche liegt.</p> <p>Zu 2.: Das Vorhaben bedarf keiner Gewässerbenutzung. Das Niederschlagswasser wird flächig über die Wiesenflächen versickert. Eine Sammlung und Einleitung / Ableitung erfolgen nicht, die Hinweise sind für das Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Zu 3.: Die Oberflächengestalt des Geländes wird nicht verändert. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf anliegende Grundstücke. Der Hinweis ist für das Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Zu 4.: Bauwasserhaltungen sind für die baulichen Anlagen nicht erforderlich. Der Hinweis ist für das Vorhaben nicht</p>

relevant.

Zu 5.: Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 20.09.2024 wird separat behandelt. Auf die Abwägung wird verwiesen.

Zu 2. Belange des Immissionsschutzes:
Die Stellungnahme des Sachgebietes Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Bahn AG als Baulastträger des mittig zwischen den Teilflächen verlaufenden Schienenweges wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten und hat sich hierzu schriftlich geäußert. Es bestehen seitens der DB AG keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.
Die Stellungnahme der DB AG vom 17.10.2024 wird separat behandelt. Auf die Abwägung wird verwiesen.

Schutz des Eisenbahnbetriebes vor Blendungen:
Durch den Vorhabensträger (Fa. bos.ten Projekt) wurde ein Blendgutachten beauftragt, dessen Ergebnisse bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet sind. Für die geplante Anlage sind gemäß diesem Gutachten (SoPEG GmbH, Hamburg vom 10.06.2024) keine Blendwirkungen auf den Bahnverkehr zu erwarten und somit keine Blendschutzeinrichtungen erforderlich. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan als verbindlicher Bestandteil beigelegt.

Schutz von Wohngebäuden vor Blendungen:
Das Blendgutachten ist bzgl. der Hinweise des Landratsamtes zu überarbeiten und wird dem Bebauungsplan in ergänzter Form als verbindlicher Bestandteil beigelegt. Die Ergebnisse der Überarbeitung werden in den Bebauungsplan eingearbeitet, die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Es wird folgende Festsetzung 3.2.8 eingefügt: „3.2.8 Blendschutzmaßnahme: Anbringen einer blickreduzierenden Gewebematte aus PE oder HDPE mit einem Schattierwert von ca. 40% - 60% ab 1 m über GOK bis zur Zaunoberkante in Abstimmung mit den Nachbarn“
Die Festsetzung 3.2.5 sieht bereits die Festsetzung von „blendarmen Modulen“ vor. Diese Festsetzung wird wie folgt geändert: „3.2.5 Es sind nur Module mit einer Anti-Reflexionsbehandlung zulässig. Die ist anhand eines Moduldatenblattes oder durch eine Stellungnahme des jeweiligen Herstellers nachzuweisen.“

Zu 3. Naturschutzfachliche Belange:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsreglung, dem Ausgleichskonzept sowie den Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Maßnahmen zum Artenschutz Einverständnis besteht und gegen das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

Zu 4. Städtebauliche Belange:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Planung grundsätzlich Einverständnis besteht. „Im Der vorgeschlagene Hinweis wird in die Festsetzungen unter 1.2 und in die Begründung mit aufgenommen. „Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der

			<p>Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. (§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)“</p> <p>Zu 5. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange: Die Zustimmung der Sachgebiete Städtebau, Bodenschutz, Straßenbau und Verkehr, Siedlungs-hygiene sowie Bodendenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 5.3 enthalten.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt Eligutstr. 2 90443 Nürnberg</p>	<p>23.09.2024 für B-Plan</p>	<p>(vgl. Stellung- nahme)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Das Blindgutachten wurde zusammen mit den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung im Internet veröffentlicht und stand dem Eisenbahn-Bundesamt damit zur Verfügung. Die Deutsche Bahn AG als Baulastträger des mittig zwischen den Teilflächen verlaufenden Schienenweges wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten und hat sich hierzu schriftlich geäußert. Es bestehen seitens der DB AG keine Einwände gegenüber dem Vorhaben. Die Stellungnahme der DB AG vom 17.10.2024 wird separat behandelt. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p>
<p>Bayerisches Landes- amt für Denkmalpflege Hofgraben 4 80539 München</p>	<p>18.09.2024 für FNP + B-Plan</p>	<p>(vgl. Stellung- nahme)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Der Hinweis auf zu vermutende Bodendenkmäler aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Perkam wird in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplans unter Punkt 5.3 ergänzt.</p> <p>Die bekannten und im Umfeld des Plangebietes liegenden Bodendenkmäler liegen in mindestens 200 m Entfernung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auf eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.</p> <p>Die Hinweise zum Erhalt von Bodendenkmälern gem. Art. 1 BayDSchG sowie zur Beschränkung von Boden-eingriffen auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben und im Zuge der Planungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Rücksichtnahme nach §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Bauleitplanung gem. Art 3 BayDSchG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV wird durch die Verwaltung bei der Aufstellung des Bauleitplanes beachtet.</p> <p>Der Hinweis, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine denkmal-rechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs.1 BayDSchG notwendig ist. ist in die textlichen Hinweise unter Kap. 5.3 des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Der Vorhabenträger (Fa. bos.ten Projekt GmbH) befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, Herrn Dr. Husty, ob und in welchem Umfang bauvorgeifende Sondagegrabungen für die vorliegende Planung durchzuführen sind. Der Hinweis zur korrekten Ausführung der Untersuchungen sowie zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sind entsprechend in der Begründung als Hinweis unter Kapitel 5.3 aufzunehmen.</p>

<p>Regierung von Niederbayern, Raumordnung und Landesplanung Postfach 84028 Landshut</p>	<p>17.09.2024 für B-Plan und FNP getrennt, gleicher Wortlaut</p>	<p>(vgl. Stellungnahme)</p>	<p>Der Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen kann, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur fachlichen Beurteilung, zur Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen und zum Nachweis darüber, dass die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird, werden dem Vorhabenträger zur Beachtung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Um dem denkmalpflegerischen Ziel der Vermeidung von Denkmalerstörungen im Zuge des Anlagenrückbaus durch Tiefenlockerung Rechnung zu tragen, wird ein entsprechender Passus in den Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufgenommen und dieser als Nachweis vor Satzungsbeschluss dem BLFD per E-Mail (Beteiligung@bfd.bayern.de) vorgelegt. Die fachliche Beurteilung erfolgt in enger Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben dem Ziel 6.2.1 LEP entspricht.</p> <p>Der Grundsatz 2, LEP 6.2.3, lautet seit 01.06.2023 wie folgt: <i>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</i></p> <p>Durch die Vorgaben des EEG 2023 und die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind die vorbelasteten Teilräume im Gemeindegebiet entlang der Bahnlinien (innerhalb 500m-Korridor) vorrangig für die Entwicklung von Freiland-Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Gemäß dem Schreiben „Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele“ des Umwelt-bundesamtes (Juli 2022), können „Die Wirkungen von Autobahnen und Schienenwegen, wie bspw. Verlärmung und Zerschneidungswirkungen, (...) aus fachlicher Sicht bis maximal 500 m Entfernung reichen.“</p> <p>Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Arrondierung der geplanten Anlagenbereiche. Dem wird durch die geplante Erweiterung in räumlicher Nähe der bestehenden Photovoltaikflächen entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling bzw. der Bahnlinie Neufahrn-Radldorf entsprochen. Der geplante Anlagenbereich SO „Radldorf-West III“ befindet sich im direkten Anschluss an die Bahnlinie mit einem maximalen Abstand von ca. 280 m zur Gleichsachse.</p> <p>Zur Wohnbebauung wird ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten. Die Gemeinde Perkam beabsichtigt in diesem Bereich keine Entwicklungsmöglichkeit der Siedlung Pilling in den nächsten 25-30 Jahren Richtung Westen. Im EEG gelten Schienenwege als vorbelastete Standorte, auch das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 nennt Schienenwege als vorbelastete Standorte. Beide Vorgaben unterscheiden nicht nach ein- oder mehrgleisigen Schienenwegen.</p>
--	--	-----------------------------	--

			<p>Mit der Lage im direkten Anschluss an das Bahngleis kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) entsprochen werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage den nördlichen Randbereich des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze/Kiesabbau (KS 4 Kies Perkam-Hart) überplant. Diese Thematik ist bereits in der Begrünung enthalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundsatz RP 12 B IV 1.2 dem Vorhaben nicht entgegengehalten wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden könne. der Grundsatz RP 12 B IV 1.2 dem Vorhaben nicht entgegengehalten wird.</p> <p>Die Gemeinde Perkam hält daran fest, die solare Nutzung in Form von PV-Freiflächenanlagen auf dem vorgesehenen Standort zu ermöglichen, um die Klimaschutzziele des § 3 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) zu erreichen.</p>
<p>Kreisbrandrat Albert Uttendorfer Dekan-Seitz-Straße 21 94356 Kirchroth</p>	<p>13.09.2024 für B-Plan und FNP getrennt, gleicher Wortlaut</p>	<p>(vgl. Stellung- nahme)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Zugänge und Zufahrten Die Zufahrten liegen alle an öffentlichen Flurwegen. Ein zusätzlicher Ausbau als Feuerwehrzufahrt ist nicht erforderlich.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zum Brandschutz sind bereits in der Begründung als Hinweise unter Kap. 2.7 enthalten.</p>
<p>DB AG, DB Immobilien Eigentumsmanage- ment – Baurecht Barthstraße 12 80339 München</p>	<p>17.10.2024 nur für B-Plan</p>	<p>(vgl. Stellung- nahme)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zu den Belangen der Deutschen Bahn sind größtenteils bereits sinngemäß in der Begründung als Hinweise unter Kap. 5.5 enthalten. Die eingegangenen Hinweise DB werden in diesem Kapitel jedoch im Wortlaut neu übernommen.</p> <p>Die Lage des Maststandorts wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Mast liegt jedoch nicht unmittelbar am Planungsgebiet, da zwischen Mast und geplanter PV-Anlage noch ein nicht überplantes Flurstück (Feldweg) liegt. Auch zu dem in der Böschung liegendem Kabel wird dadurch ein entsprechender Abstand eingehalten. Die Zugangsmöglichkeit zum Mast und zu den Bahnübergängen wird nicht verändert und ist weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Die vorgesehene Bepflanzung weist mit einem Mindestabstand von 5,00 m zur Gleisachse und 3,50 m zur Außenkante des Gleisbetts den geforderten Abstand auf.</p> <p>Die Hinweise der DB AG werden dem Vorhabenträger zur Beachtung zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf- Straubing Kolbstraße 5a 94315 Straubing</p>	<p>17.10.2024 für FNP + B-Plan</p>	<p>(vgl. Stellung- nahme)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist in Grundsatz 2, LEP 5.4.1 2023 verankert: <i>(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</i></p>

		<p>Der temporäre Entzug von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird seitens der Gemeinde ausdrücklich in die Abwägung eingestellt und die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgewogen:</p> <p>Die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP 2023 klar, dass „die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.“</p> <p>Weiterhin hat der Gesetzgeber in § 2 EEG 2023 verankert, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden.“</p> <p>Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Straubing-Bogen beträgt 60. Laut Bodenfunktionskarte 1:25.000 liegt die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (durchschnittliche Ackerzahl) auf ca. 50 % der Fläche des Gemeindegebietes von Perkam jedoch deutlich höher, u.a. auch an der durch Emissionen aus dem Schienenverkehr stark vorbelasteten Achsen Bahnlinie Passau-Obertraubling und Bahnlinie Neufahrn-Radldorf. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die Gemeinde Perkam ihr Ziel, einen signifikanten Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesgesetzgebung zu leisten, nicht umsetzen kann bzw. aufgeben müsste.</p> <p>Von den überplanten 16,7 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereichs werden nur 13,5 ha als Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt (eingezäunte Fläche). Weitere 1,97 ha stehen als extensiv genutztes Grünland nach wie vor der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Bei den restlichen Flächen handelt es sich um Eingrünungen, die aus Sicht des Landschaftsbildes erforderlich sind.</p> <p>Die gesamte Anlagenfläche des Plangebietes nimmt lediglich ca. 2,00 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen Perkams von 737 ha (vgl. Statistik kommunal 2023) in Anspruch, so dass nach Abwägung der konkurrierenden Ziele der Landesplanung, der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien seitens der Gemeinde momentan ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Erhalt einzelner landwirtschaftlicher Flächen im 200 m – Korridor beidseits der Bahnlinien. Die Gemeinde Perkam verfügt zudem über weitere ausgedehnte Flächen mit Böden hoher bis sehr hoher Bonität im östlichen und südöstlichen Gemeindegebiet, die für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Darüber hinaus sind neben der Bodenqualität/Ackerzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (z. B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.).</p> <p>Daher wird in der Betrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort und im geplanten Umfang als mit den Zielen der Landesplanung vereinbar erachtet, v. a. auch unter dem Aspekt, dass die Flächen durch die geplante Nutzung nicht dauerhaft für die Landwirtschaft verloren gehen, sondern nach</p>
--	--	--

Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung wieder als Kulturlfläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies wird im Übrigen durch die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage und der Folgenutzung „landwirtschaftliche Nutzfläche“ mit Wiederaufnahme der ursprünglichen, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sichergestellt (textliche Festsetzung Nr. 1.1 sowie Punkt 2.11. in der Begründung des Bebauungsplanes).

Die Gemeinde Perkam hält daran fest, die solare Nutzung in Form von PV-Freiflächenanlagen auf einem Bruchteil der im Gemeindegebiet allgemein hochertragsfähigen landwirtschaftlichen Flächen an der Bahnlinie Passau-Obertraubling und Neufahrn-Radldorf zu ermöglichen, solange die Klimaschutzziele des § 3 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) nicht erreicht sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass öffentliche Belange, die das AELF zu vertreten hat, in den Hinweisen der Begründung unter Punkt 2.11 „Rückbau“ und 5.4 „Belange der Landwirtschaft“ berücksichtigt sind.

Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung wird in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.4 wie folgt übernommen:

„Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.“

Zur Eingriffsregelung:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung kann nicht ausgesetzt werden, bis die ressortübergreifende Abstimmung erfolgt ist, zumal hier kein konkretes Datum bekanntgegeben ist.

Der Vorhabenträger hat sich bewusst für eine ausgleichspflichtige Anlage entschieden. Bei der Abstimmung mit den späteren Bewirtschaftern der Fläche hat sich herausgestellt, dass eine Abfuhr des Mähguts nur mit sehr hohen Aufwand (auch finanziell) zu bewerkstelligen wäre, da sich kein Verwerter für das Mähgut findet und auch die Abnahme durch Biogasanlagen verweigert wird. Das Mähgut müsste über ein Komposterwerk entsorgt werden. Eine Schäfer für die Beweidung wurde ebenfalls nicht gefunden.

Die Photovoltaikanlage wurde daher so konzipiert, dass die zwingende Abfuhr des Mähguts nicht festgesetzt wird und als Entwicklungsziel wurde ein „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ festgesetzt, das dem Biotopnutzungstyp G 211 der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung entspricht.

Die vom AELF geforderte Festsetzung zur Entfernung des Mähguts und zum Verbot der Mulchung kann daher nicht nachgekommen werden.

Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich zum Einen um randliche Hecken zur Eingrünung, die auch bei der Konzeption als „ausgleichsfreie“ Anlage aus Gründen des Landschaftsbildes angelegt hätten werden müssen. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen müssen auch unabhängig von der späteren Bewirtschaftung angelegt werden und wären bei der ausgleichsfreien Anlage ebenfalls zum Tragen gekommen.

Zum Anderen wird die Restfläche zwischen PV-Anlage und Wohnbebauung als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Hier ist eine extensive Grünlandnutzung mit Abfuhr des Mähguts festgesetzt, diese Fläche steht also nach wie vor der Landwirtschaft zur Verfügung.

<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Postfach 2061 94460 Deggendorf</p>	<p>20.09.2024 nur für FNP, wird aber auch bei B-Plan gewürdigt</p>	<p>(vgl. Stellung- nahme)</p>	<p>Für eine ackerbauliche Bewirtschaftung ist diese Fläche zu klein und unwirtschaftlich geschnitten, so dass sich der Eigentümer lieber für eine Verpachtung und Grünlandbewirtschaftung als für eine weitere ackerbauliche Nutzung entschieden hat. An der Abarbeitung der Eingriffsregelung und den ausgewiesenen Ausgleichsflächen wird daher festgehalten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des AELF ansonsten keine Einwände gegen die 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Solarpark Radldorf-West III bestehen.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p><u>Zu 1. Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete / Grundwasser und zu 2. Abwasserentsorgung:</u> Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Wasserschutzgebiete nicht betroffen sind und eine Wasserversorgung und eine Abwasserentsorgung sind vorgesehen sind.</p> <p><u>Zu 3.: Niederschlagswasser:</u> Das Niederschlagswasser wird innerhalb der begrünten Flächen der Photovoltaikanlage breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert. Eine Sammlung und Einleitung in Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgt nicht. Dachdeckungen mit Blei-, Zink- oder Kupferdeckungen kommen nicht zum Einsatz, da bis auf die Trafos keine Gebäude errichtet werden. Die Trafos haben i.d.R Kunststoff-Dächer und liegen außerdem deutlich unter einer Fläche von 50 m².</p> <p><u>Zu 4. Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete / Gewässer:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p><u>Zu 5. Altlasten und Bodenschutz:</u> Altlasten sind auf der Fläche nicht bekannt. Baubedingt sind keine Aushubarbeiten erforderlich, die über die derzeitige Pflugschichttiefe hinausgehen. Der Hinweis zur organoleptischen Beurteilung ist bereits in der Begründung als Hinweis und in den textlichen Hinweisen Nr. 5.1 des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p><u>Zu 6. Divers:</u> Geländeanschnitte werden bauartbedingt nicht vorgenommen. Das natürliche Gelände und damit der Oberflächenwasserabfluss werden nicht verändert.</p>
--	--	---------------------------------------	---

III. NACHFOLGENDE BÜRGER ODER BÜRGERINNEN HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

Es haben keine Bürger oder Bürgerinnen Bedenken oder Hinweise vorgebracht.